

Schnellinfo 02/2023, 28.02.2023

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2023
- Seite 3: Einladung zur Mitgliederversammlung im März
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW fordert Flüchtlingspolitik nach Vorbild der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW bemängelt Modell der Willkommens-Klassen
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW übt Kritik am Amt des Bundesmigrationsbeauftragten
- Seite 4: Flüchtlingsrat NRW bemängelt hohe Zahl von Abschiebungen aus NRW
- Seite 4: Flüchtlingsrat NRW fordert bessere Aufnahmebedingungen und legale Fluchtwege
- Seite 4: Flüchtlingsrat NRW fordert Verbesserung der Situation in den Ausländerbehörden
- Seite 4: Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: Flüchtlingsgipfel: Ergebnisse und Forderungen
- Seite 5: Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet
- Seite 5: Forderungen nach Flüchtlingseigenschaft für afghanische Frauen

Europa

- Seite 6: Italien setzt faktischen Rücküberstellungen-Stopp fort
- Seite 6: Seenotrettung auf dem Mittelmeer

Deutschland

- Seite 7: Fördermöglichkeit flächendeckender behördenunabhängiger Asylverfahrensberatung
- Seite 7: BAMF lehnt Asyl für russischen Wehrdienstverweigerer ab
- Seite 8: Kleine Anfrage zur Entwicklungszusammenarbeit mit der Ukraine und Unterstützung ukrainischer Flüchtlinge in Deutschland
- Seite 8: Kleine Anfrage zur Kooperation der Herkunftsländer bei Rücknahme Geduldeter

Nordrhein-Westfalen

- Seite 8: Regelbedarfsstufe 1 auch für AsylbLG-Grundleistungsbeziehende in Landeseinrichtungen

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 8: EuGH: Zuständigkeit bei mehrfacher Asylantragstellung in verschiedenen Mitgliedstaaten
- Seite 9: BVerwG: BAMF darf Handydaten von Flüchtlingen nicht generell auswerten
- Seite 9: OVG NRW: Stellungnahme zum Erlass des MKJFGFI zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts
- Seite 9: Ergänzende Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht
- Seite 10: Erlass NRW: Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts
- Seite 10: Erlass Baden-Württemberg: Passbeschaffung für eritreische subsidiär Schutzberechtigte

Zahlen und Statistik

- Seite 10: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Januar 2023
- Seite 11: Februar-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht

Materialien

- Seite 11: Übersicht zu den SGB-II-Leistungsansprüchen von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine
- Seite 11: Informationen zu Dublin-Rückkehrerinnen Litauen
- Seite 11: Rechtliche Situation von LSBTIQ in Saudi-Arabien
- Seite 11: Aufzeichnung eines Online-Seminars zum Chancen-Aufenthaltsrecht

- Seite 11: Neuauflage der Basisinformationen zum freiwilligen Engagement
- Seite 11: Studie zu lokaler Sozialpolitik für Flüchtlinge
- Seite 12: Studie zur kooperativen Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen in Europa
- Seite 12: SABA-Bildungsstipendium für Migrantinnen und Flüchtlinge zur Nachholung des Schulabschlusses

Termine

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2023

Im März bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden – Thema: Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden“, Dienstag, 14.03.2023, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Veranstaltung: „Hausordnungen und Hausrecht in Gemeinschaftsunterkünften – Informationen und Austausch“, Mittwoch, 22.03.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Schulung: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“, Dienstag, 28.03.2023, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Schulung: „Das Konstrukt ‚sichere Herkunftstaaten‘ – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene“, Mittwoch, 29.03.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website des Flüchtlingsrats NRW** entnommen werden.

Einladung zur Mitgliederversammlung im März

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zur Mitgliederversammlung am Samstag, den 25.03.2023 von 11.00 bis 16.00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, ein. Unter anderem wird Kirsten Eichler (GGUA e.V. in Münster) einen Vortrag zum Chancen-Aufenthaltsrecht sowie zu den Änderungen in den Bleiberechtsregelungen §§ 25a und 25b AufenthG halten. Die **Einladung** mit der Tagesordnung findet sich auf der Website des Flüchtlingsrats NRW.

Flüchtlingsrat NRW fordert Flüchtlingspolitik nach Vorbild der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge

Ein Jahr nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine fordert der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 24.02.2023 eine ausnahmslos solidarische Flüchtlingspolitik. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats

NRW, lobt die Aufnahme von und den Umgang mit ukrainischen Schutzsuchenden im letzten Jahr, weist jedoch darauf hin, dass viele Drittstaatsangehörige und Staatenlose aus der Ukraine sowie Asylsuchende aus anderen Herkunftsländern, die ebenso von Krieg, Verfolgung und anderen Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, von dieser solidarischen Aufnahme ausgeschlossen blieben. Deshalb appelliert sie an die Bundesregierung und das Land NRW, die Abschreckungs- und Entrechtungspolitik gegenüber anderen Flüchtlingen zu beenden und eine solidarische Flüchtlingspolitik orientiert an den Rechten und Bedarfen Schutzsuchender zu etablieren.

Flüchtlingsrat NRW bemängelt Modell der Willkommens-Klassen

Im Rahmen eines **Artikels** in der Rheinischen Post vom 27.02.2023 hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, einige Missstände bei der Beschulung geflüchteter Kinder kritisiert. Auch wenn dies mit einem größeren Aufwand verbunden sei, sollten die Kinder von Anfang an in Regelklassen aufgenommen werden und nicht wie in NRW oft üblich für die schulische Erstförderung in sogenannten Willkommens-Klassen untergebracht werden. Denn dort würden sie häufig nur soziale Beziehungen untereinander und nicht zu deutschen Gleichaltrigen aufbauen, was die Integration und auch den Spracherwerb erschwere. Zudem müsse sich bei Verteilung auf die unterschiedlichen Schulformen mehr an den Bedürfnissen und Kompetenzen der jungen Schutzsuchenden orientiert werden.

Flüchtlingsrat NRW übt Kritik am Amt des Bundesmigrationsbeauftragten

Im Rahmen eines **Beitrags** in der „Aktuellen Stunde“ im WDR vom 01.02.2023 hat die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, Birgit Naujoks, grundsätzliche Kritik am von der Bundesregierung geschaffenen Amt des Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen geübt, das der ehemalige Flüchtlingsminister des Landes NRW, Joachim Stamp (FDP), seit dem 01.02.2023 inne hat. Laut Naujoks bestehe kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der Aufgabe, einerseits die Arbeitsmigration zu fördern und sich andererseits mit Fragen nach dem Umgang mit Schutzsuchenden, vor allem hinsichtlich der stärker-

ren Durchsetzung von Abschiebungen auseinanderzusetzen. Bei der Aufnahme von Flüchtlingen dürfe es weiterhin weder eine Obergrenze geben, noch könne es Menschen verwehrt werden, in Deutschland Schutz zu suchen.

Flüchtlingsrat NRW bemängelt hohe Zahl von Abschiebungen aus NRW

In einer **Pressemitteilung** vom 31.01.2023 kritisiert der Flüchtlingsrat NRW die nordrhein-westfälische Landesregierung für das Festhalten am restriktiven Abschiebungskurs der Vorgängerregierung. Bei insgesamt 3.118 Abschiebungen aus NRW im Jahr 2022 sind in der zweiten Jahreshälfte unter der grünen Flüchtlingsministerin Josefine Paul beinahe genauso viele Menschen abgeschoben worden wie im ersten Halbjahr unter ihrem Amtsvorgänger Joachim Stamp (FDP). Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, fordert von CDU und Grünen, das „restriktive Erbe“ der schwarz-gelben Regierung zu überwinden und stattdessen der im Koalitionsvertrag versprochenen Ausschöpfung aller bleiberechtlichen Möglichkeiten nachzukommen. Das Westfalen-Blatt bezieht sich in einem **Artikel** vom gleichen Tag auf die Pressemitteilung des Flüchtlingsrats NRW.

Flüchtlingsrat NRW fordert bessere Aufnahmebedingungen und legale Fluchtwege

In einem **Interview** mit ntv am 03.02.2023 erläuterte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, dass Deutschland seine Aufnahmekapazitäten erweitern müsse, da davon auszugehen sei, dass u. a. aufgrund der Entwicklungen im Iran die Zahl der Schutzsuchenden weiter ansteigen wird. Dabei forderte sie Unterkunftsplätze zu schaffen, die den

Standards für eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen. Auch im Rahmen eines **Interviews** der Sendung „Mittagsecho“ auf WDR 5 vom 09.02.2023 forderte die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW von Bund, Ländern und Kommunen mehr Engagement für eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.

Flüchtlingsrat NRW fordert Verbesserung der Situation in den Ausländerbehörden

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat im Rahmen eines **Beitrags** der Februar-Ausgabe des Magazins bodo grundlegende Veränderungen in den Ausländerbehörden NRW gefordert. Aufgrund der Verzögerungen bei der Einbürgerung und bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen, Duldungen und Aufenthaltserlaubnissen brauche es in den Behörden „personelle Verstärkung, und die Arbeitsplätze müssen attraktiver gestaltet und besser vergütet werden“. Zudem müsse auf politischer Ebene eine Abkehr von Abschiebungen und Kettenduldungen hin zur Erteilung von Aufenthaltstiteln erfolgen.

Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ gesucht

Ab sofort ist beim Flüchtlingsrat NRW die Stelle einer Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ zu besetzen. Die Aufgaben und Voraussetzungen sind der **Stellenausschreibung** zu entnehmen. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) nur per E-Mail bis zum 05.03.2023 an die Adresse naujoks@frnrw.de.

Aus aktuellem Anlass

Flüchtlingsgipfel: Ergebnisse und Forderungen

Am 16.02.2023 **berichtete** die Tagesschau zu den Ergebnissen des Flüchtlingsgipfels zwischen Bundesinnenministerin Nancy Faeser, den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Landesministerinnen am gleichen Tag in Berlin. Im Mittelpunkt des Treffens habe das gemeinsame Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen zur Bewältigung insbesondere der angespannten Unterbringungssituation gestanden. Bei der Unterbringung der Flüchtlinge solle in Zukunft verstärkt zusammengearbeitet werden, dazu solle u. a. durch ein digitales „Dashboard“ mit

Daten zur Situation von Schutzsuchenden Transparenz bezüglich der aktuellen Zahl von Flüchtlingen in den Regionen geschaffen werden. Laut Faeser werde vom Bund zudem zusätzlicher Wohnraum durch die Bereitstellung von Flächen, auf denen in serieller Bauweise Wohnungen entstehen sollen, zur Verfügung gestellt. Eine Entscheidung über die weitere Verteilung der finanziellen Lasten werde im Rahmen eines Spitzengesprächs zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und den Ministerpräsidentinnen der Länder um Ostern herum getroffen. Laut Tagesschau sollen bis zu diesem Treffen vier neu geschaffene Arbeits-

gruppen zu den Themen „Unterbringung und Finanzen“, „Entlastung der Ausländerbehörden“, „Integration“ und „Bekämpfung irregulärer Migration und Rückführungen“ ihre Ergebnisse vorlegen. Bereits im Vorfeld des Flüchtlingsgipfels hatten Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 15.02.2023 eine pragmatische und lösungsorientierte Unterbringungspolitik sowie die Entlastung der Ausländerbehörden gefordert. Wie für Flüchtlinge aus der Ukraine sollte auch für andere Asylsuchende eine flexible Unterbringungspolitik ermöglicht werden. Die Organisationen kritisieren zudem, dass es bei den Ausländerbehörden derzeit zu langen Wartezeiten komme, die für Betroffene mit einer enormen Belastung einhergingen, da diese Jobangebote verlieren oder sogar abgeschoben werden könnten. Am 10.02.2023 hatte Pro Asyl in einem **Schreiben** an die Innenministerien von Bund und Ländern konkrete Maßnahmen formuliert, um eine kurzfristige Entlastung der Ausländerbehörden zu erwirken. Anlässlich des Flüchtlingsgipfels hat terre des hommes im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 16.02.2023 von der Bundesregierung neben kurzfristigen Maßnahmen für eine kindeswohlorientierte Aufnahme ein langfristiges Umdenken bei der Aufnahme von Flüchtlingen sowie den Abbau rechtlicher und bürokratischer Hemmnisse gefordert. Laut Sophia Eckert, Migrationsexpertin von terre des hommes, müssen für geflüchtete Kinder dringend kindgerechte Unterkünfte geschaffen werden. Die Organisation schlägt den Ländern vor, gemäß § 49 Abs. 2 AsylG die Wohnverpflichtung aufheben. Dadurch würde sowohl das öffentliche Aufnahmesystem entlastet als auch eine schnellere gesellschaftliche Teilhabe geflüchteter Familien ermöglicht werden.

Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet

Vor dem Hintergrund der schweren Erdbeben in der türkisch-syrischen Grenzregion haben Pro Asyl und sieben weitere Organisationen, darunter der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und Borderline Europe, die Bundesregierung im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 17.02.2023 aufgefordert, großzügig den Erdbebenopfern ohne Unterschied nach Herkunft und Nationalität schnell und unbürokratisch die Einreise nach Deutschland mit einem humanitären Visum zu ermöglichen. In einem **Artikel** vom 16.02.2023 beleuchtet Pro Asyl die aktuellen diskriminierenden Regelungen bei der Visavergabe anhand von Fallbeispielen und legt verschie-

dene Vorschläge zur Verbesserung des Visumsverfahrens dar, die auch an Außenministerin Annalena Baerbock und Innenministerin Nancy Faeser versandt wurden. Zwar habe das Auswärtige Amt (AA) in Folge des Erdbebens für türkische Staatsangehörige die Vergabe von Besuchsvisa erleichtert, diese Regelung sei jedoch ausbaufähig. Zudem gelte sie nicht für die Zehntausenden von Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan und anderen Ländern, die im türkisch-syrischen Erdbebengebiet. Aktuell würden sich nach Angaben der türkischen Direktion für Migrationsmanagement mindestens 1,7 Millionen registrierte Flüchtlinge allein in den zehn vom Erdbeben betroffenen türkischen Provinzen aufhalten. Von Seiten der türkischen Regierung sei angekündigt worden, dass öffentliche Einrichtungen und Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen den vom Erdbeben betroffenen Flüchtlingen außerhalb des Erdbebengebiets keine Unterstützung bei der Unterbringung gewähren dürften. Über die Situation in Syrien sei kaum etwas bekannt. Die Organisationen sprechen sich für ein Evakuierungsprogramm unter der Kontrolle der UNO aus. Bereits am 10.02.2023 hatte sich Pro Asyl in einer **Pressemitteilung** mit dem Appell an die Bundesregierung gewandt, Druck auf die Türkei auszuüben, die Grenzübergänge zu den Erdbebengebieten in Syrien zu öffnen und verletzte Menschen sowie Betroffene mit familiären Verbindungen in Deutschland unbürokratisch aufzunehmen. Die Bundesregierung dürfe humanitäre Hilfe zudem nicht von der Zustimmung des Regimes in Syrien abhängig machen. Der niedersächsische Flüchtlingsrat hat auf seiner Website hilfreiche **Informationen** für vom Erdbeben betroffene Personen zusammengestellt. Auch das AA hat am 17.02.2023 auf seiner Website einen **Artikel** mit Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Erdbeben in der Türkei und Syrien veröffentlicht.

Forderungen nach Flüchtlingseigenschaft für afghanische Frauen

Im Rahmen eines **Artikels** vom 02.02.2023 hat Pro Asyl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dazu aufgefordert, sämtlichen im Asylverfahren befindlichen afghanischen Mädchen und Frauen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Auch müsse entsprechenden Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot im Falle der Stellung eines Asylfolgeantrags die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen werden. Hintergrund sei die sich seit der Machtübernahme der Taliban immer

weiter zuspitzende Situation von Frauen und Mädchen in Afghanistan. Aufgrund der massiven Einschränkungen in allen Lebensbereichen wie Bildung, Bewegungsfreiheit und Erwerbstätigkeit könne für Afghaninnen eine Verfolgung aufgrund des Geschlechts im Sinne der Flüchtlingsdefinition angenommen werden. Mit dieser Begründung habe die schwedische Migrationsbehörde bereits am 06.12.2022 entschieden, afghanischen Frauen und Mädchen allein wegen ihres Geschlechts die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Auch die Europäische Asylagentur EUAA kommt in ihrem am 25.01.2023 veröffentlichten „Country guidance“ zu Afghanistan zu dem Schluss, dass bei Frauen und Mädchen in Afghanistan „eine begründete Furcht vor Verfolgung generell substantiiert“ sei. Daraufhin habe auch Dänemark am 30.01.2023 entsprechendes Handeln angekündigt. Pro Asyl vermisst jedoch derartige Bestrebungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). So sei einem Schriftsatz

des BAMF an das Verwaltungsgericht Berlin von Ende Dezember letzten Jahres zu entnehmen, dass die afghanische Klägerin lediglich die allgemeinen Einschränkungen, denen Frauen und Mädchen in Afghanistan unterliegen, geschildert habe und diese allein nicht ausreichend für eine Schutzgewährung seien. Diese Einschätzung des BAMF erklärt laut Pro Asyl, warum Frauen und Mädchen aus Afghanistan im ersten Halbjahr 2022 nur in 34 % der Fälle die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen worden war. Sechs Prozent hatten einen subsidiären Schutz erhalten und 61 % ein Abschiebungsverbot. Laut einem **Artikel** auf evangelisch.de vom 14.02.2023 hat das BAMF dem Evangelischen Pressedienst am gleichen Tag mitgeteilt, dass die deutschen Behörden aufgrund der EUAA-Empfehlung die Regeln für die Asylanerkennung für Afghaninnen überprüfen und diese, falls erforderlich, anpassen wollen.

Europa

Italien setzt faktischen Rücküberstellungs-Stopp fort

Am 05.12.2022 hatte das italienische Innenministerium in einem ersten **Schreiben** an die EU-Staaten mittgeteilt, dass „aus plötzlich aufgetauchten technischen Gründen, die mit fehlenden Aufnahmekapazitäten zusammenhängen“, Überstellungen nach Italien ab dem 06.12.2022 zeitlich befristet storniert würden. Aus einem zweiten **Rundschreiben** der italienischen Behörden vom 07.12.2022 geht hervor, dass keine Aufnahmeplätze vorhanden seien und bereits vereinbarte Überstellungstermine neu vereinbart werden müssten. Ein aktuelles **Urteil** des Verwaltungsgerichts (VG) Arnsberg (Az. 2 K 2991/22.A) vom 24.01.2023 zeigt, dass auch die deutschen Behörden eine Verlängerung des Rücküberstellungs-Stopp nach Italien annehmen, denn laut VG „bestehen zur Überzeugung des Gerichts im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) im Hinblick auf das Asylverfahren in Italien nunmehr durchgreifende systemische Mängel.“ Das VG stellt daher fest, dass eine zwangsweise Abschiebung des Klägers nach Italien einerseits bereits (faktisch) nicht möglich ist, da die italienischen Behörden dessen Aufnahme verweigern werden. Andererseits wären, selbst wenn eine Einreise nach Italien durchgeführt werden könnte,

dort aufgrund der fehlenden Aufnahmeeinrichtungen die elementarsten Bedürfnisse nach „Bett, Brot und Seife“, nicht gewährleistet.

Seenotrettung auf dem Mittelmeer

Einem **Artikel** des Migazin vom 16.02.2023 ist zu entnehmen, dass die italienische Abgeordnetenkammer laut der italienischen Zeitung „La Repubblica“ für die Umwandlung eines Regierungsdekrets zur zivilen Seenotrettung von Anfang Januar in ein Gesetz gestimmt habe. Nach Angaben von Amnesty International werde das Gesetzentwurf, in dem u. a. festgeschrieben sei, dass Schiffe nach einer Rettungsaktion direkt einen vorgegebenen Hafen ansteuern und weitere Notrufe ignorieren müssten, dem Senat zur Abstimmung Anfang März vorgelegt. Hilfsorganisationen würden die Regelung als Verstoß gegen internationales und europäisches Recht kritisieren, da diese explizit darauf abziele, Rettungsschiffe von lebensrettenden Such- und Rettungseinsätzen abzuhalten. Der Europarat hatte sich genau aus diesem Grund bereits am 26.01.2023 in einem **Schreiben** mit der Forderung an die italienische Regierung gewandt, das Dekret zur zivilen Seenotrettung zurückzunehmen. Das italienische Innenministerium habe die Forderung jedoch in einem **Antwortschreiben**

vom 01.02.2023 mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Regeln die NGOs nicht daran hindern würden, multiple Einsätze auf dem Meer zu leisten, und auch weitere Hilferufe nicht ignoriert werden

müssten. Die in dem Dekret festgeschriebenen Normen sollen vielmehr „die systematische Aufnahme von Migranten vor den libyschen und tunesischen Küsten mit dem Ziel, diese ausschließlich nach Italien zu bringen, verhindern“.

Deutschland

Fördermöglichkeit flächendeckender behördenunabhängiger Asylverfahrensberatung

Im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 31.01.2023 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den Start eines Förderprogramms für die Umsetzung einer flächendeckenden behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) bekanntgegeben. Rechtsgrundlage für die AVB ist die Änderung des Asylgesetzes, die mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Für das Jahr 2023 würden im Rahmen der Förderung Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 31.01.2023 einen entsprechenden **Förderaufruf** auf seiner Website veröffentlicht. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben in einem ersten Schritt die Möglichkeit, bis zum 28.02.2023 ihre Projektskizzen einzureichen, um Mittel für die Asylverfahrensberatung zu beantragen. Nach Sichtung der Projektskizzen sollen „geeignete“ Organisationen vom BAMF aufgefordert werden, Förderanträge einzureichen. Die Asylverfahrensberatung richte sich an alle Schutzsuchenden und solle sicherstellen, dass diese über Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens informiert sind und in dessen Verlauf beraten und unterstützt werden. Auch die Unterstützung vulnerabler Schutzsuchender solle im Rahmen der AVB Berücksichtigung finden. Dafür seien zehn % der Fördermittel bestimmt. Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) begrüßte die Einrichtung der Förderung einer besonderen Rechtsberatung für queere Verfolgte in einer **Pressemitteilung** vom 31.01.2023.

BAMF lehnt Asyl für russischen Wehdienstverweigerer ab

Laut einem **Artikel** von Connection e. V. vom 17.02.2023 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ende Januar 2023 den Asylantrag eines Russen, der sich einer möglichen Rekrutierung entzogen hatte, mit der Begründung abgelehnt, dass nicht mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon

auszugehen“ sei, dass der über 40-Jährige Antragsteller, der nach eigenen Angaben keinen Wehrdienst abgeleistet habe und nicht über militärische Vorkenntnisse verfüge, zwangsweise zu den Streitkräften eingezogen würde. Das BAMF begründe seine Entscheidung unter anderem damit, dass nur russische Staatsangehörige im Alter zwischen 18 und 27 Jahren zur Stellung für den Pflichtdienst in der russischen Armee einberufen würden. Dem widerspreche der Internationale Versöhnungsbund in einer Mitte Oktober 2022 veröffentlichten Expertise für die Vereinten Nationen. Danach habe die Duma am 25.05.2022 ein Gesetz verabschiedet, wonach auch Männer bis zu 65 Jahren zur Armee eingezogen werden können. Auch würden formale Wege zur Einberufung in die Armee in Russland nicht mehr eingehalten und seit der Teilmobilmachung im September und Oktober 2022 Rekrutierungen auch im Rahmen von Razzien und Straßenkontrollen durchgeführt. Daher würden viele Männer zwischen 18 und 65 Jahren entscheiden, Russland zu verlassen, bevor sie Kontakt zum Militär hatten. Laut einer **Analyse** von Connection e. V. aus September 2022 würden die meisten nach Kasachstan, Georgien, Armenien, Türkei oder auch Serbien und Israel fliehen, da sie aufgrund der sehr restriktiven Visavergabe kaum Chancen auf eine Aufnahme durch die Länder des Schengen-Raums hätten. Die Situation in den Hauptfluchtländern sei jedoch zum Teil sehr prekär, zudem würden die Türkei sowie seit Ende Januar auch Kasachstan russischen Staatsbürgerinnen nur einen begrenzten legalen Aufenthaltsstatus von drei Monaten gewähren. Connection e.V. hat daher im Rahmen des Projektes **#ObjectWarCampaign** gemeinsam mit Pro Asyl Forderungen an die EU-Staaten zur Verbesserung der Situation von russischen Militärdienstentziehenden entwickelt. Auch Pro Asyl informiert in einem **Artikel** vom 18.02.2023 über die Entscheidung des BAMF und fordert gemeinsam mit Connection e. V. deutliche Verbesserungen für Verweigerer aus Russland, Belarus und der Ukraine.

Kleine Anfrage zur Entwicklungszusammenarbeit mit der Ukraine und Unterstützung ukrainischer Flüchtlinge in Deutschland

Aus einer **Antwort** der Bundesregierung (Drucksache: 20/5468) vom 30.01.2023 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der AfD geht hervor, dass die Kosten für Schutzsuchende aus der Ukraine entsprechend den Regelungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Maßnahmen im Sinne der Official Development Assistance gelten. Die Bundesregierung plant, diese Kosten entsprechend an die OECD zu melden, um sie so anrechnen zu lassen. Der Bund hat im Jahr 2022 zur Unterstützung der Länder und Kommunen explizit für die Schutzsuchende aus der Ukraine rund 2,144 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 erhalten die Länder über die Umsatzsteuerverteilung weitere 1,5 Mrd. Euro.

Kleine Anfrage zur Kooperation der Herkunftsländer bei Rücknahme Geduldeter

Einer **Antwort** der Bundesregierung (Drucksache: 20/5466) vom 01.02.2023 auf eine Kleine Anfrage

Abgeordneter der AfD zur fehlenden Kooperation der Herkunftsstaaten bei der Rücknahme ihrer ausreisepflichtigen Staatsbürgerinnen und der Effektivität von Rückübernahmeabkommen lässt sich u. a. entnehmen, in welche Drittstaaten seit 2017 Ausreisepflichtige alternativ zu einer Abschiebung in ihr Herkunftsland abgeschoben oder mit ihrer Zustimmung überführt wurden. Die Bundesregierung führt jedoch zurzeit keine Verhandlungen mit Drittstaaten, die sich anstelle des Herkunftslandes zur Aufnahme aus den EU-Staaten Ausreisepflichtiger bereiterklären würden. Auch hat sich die Bundesregierung auf EU-Ebene, auf der aktuell verhandelt werde, ob eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, die es ermöglichen würde, im Fall ernsthafter Defizite bei der Rückkehrzusammenarbeit unilaterale Zollvergünstigungen der EU gegenüber dem betreffenden Entwicklungsland nach einem entsprechenden Rücknahmeverfahren auszusetzen, für einen kooperativen und auf Dialog ausgerichteten Mechanismus sowie ein Monitoring der Rückkehrzusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, die von Zollpräferenzen profitieren, ausgesprochen.

Nordrhein-Westfalen

Regelbedarfsstufe 1 auch für AsylbLG-Grundleistungsbeziehende in Landeseinrichtungen

Laut einem **Beitrag** auf der Website des Flüchtlingsrats NRW vom 14.02.2023 liegen der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA e. V.) Informationen vor, dass in NRW volljährige Personen im AsylbLG-Grundleistungsbezug (§ 3/3a AsylbLG) in Landeseinrichtungen Regelbedarfsstufe 1 erhalten, wenn sie alleinstehend sind. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-

Westfalen (MKJFGFI) habe die Bezirksregierungen aufgefordert, das Regelsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Analogleistungen auch auf Grundleistungsbeziehende zu übertragen. Für Grundleistungsbeziehende in den Kommunen bleibe die Anwendung jedoch unklar, da die Kommunen zwar von den Bezirksregierungen über die Rechtsauffassung des Landes informiert, jedoch nicht zu deren Umsetzung angewiesen worden seien.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Zuständigkeit bei mehrfacher Asylantragstellung in verschiedenen Mitgliedstaaten

Mit Urteil vom 12.01.2023 in den verbundenen Rechtssachen **C-323/21, C-325/21 und C-324/21** hat die erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Zuständigkeitsfrage im Falle mehrerer nacheinander gestellter Asylanträge in verschiedenen Mitgliedstaaten geklärt. Da die Antragstellenden

im vorliegenden Fall in drei verschiedenen EU-Staaten internationalen Schutz beantragt hatten, richtete sich der Raad van State (Staatsrat, Niederlande) im Sinne der Zuständigkeitsprüfung u. a. mit der Frage an den EuGH, ob Art. 29 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass die Zuständigkeit im Asylverfahren wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, obwohl die Person in der Zwischenzeit in einem dritten

Mitgliedstaat einen neuen Asylantrag gestellt hat, der zur Annahme eines von diesem dritten Mitgliedstaat gestellten Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat geführt hat. In seinem Urteil kommt der EuGH diesbezüglich zu dem Schluss, dass wenn eine Frist für die Überstellung einer Drittstaatsangehörigen zu laufen begonnen hat, die Zuständigkeit wegen des Ablaufs dieser Frist auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht. Nach einem solchen Übergang der Zuständigkeit kann der Mitgliedstaat, in dem sich die Antragsstellende befindet, diese nicht in einen anderen Mitgliedstaat als den zuständigen Mitgliedstaat überstellen. Er kann aber ein Wiederaufnahmegesuch an diesen letztgenannten Mitgliedstaat richten. Des Weiteren stellt der EuGH klar, dass eine Drittstaatsangehörige, die nacheinander in drei Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, im dritten dieser Mitgliedstaaten über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der ihr ermöglicht, sich darauf zu berufen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz wegen des Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist auf den zweiten dieser Mitgliedstaaten übergegangen ist.

BVerwG: BAMF darf Handydaten von Flüchtlingen nicht generell auswerten

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil (**Az.: 1 C 19.21**) vom 16.02.2023 entschieden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei einer Asylantragstellerin ohne Pass zur Identitätsprüfung nicht ohne Weiteres deren Mobiltelefon überprüfen darf, sondern bei Vorliegen anderer Dokumente oder weiterer Erkenntnisse zur Identität und Staatsangehörigkeit zunächst diese auswerten muss. Klägerin im konkreten Fall war eine afghanische Staatsbürgerin, die 2019 in Berlin Asyl beantragte. Die Frau hatte eine Tazkira und eine Heiratsurkunde vorgelegt. Dies reichte dem BAMF zur Identitätsklärung nicht aus, deshalb las es die Handydaten der Frau aus. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin angeschlossen, das bereits mit Urteil (**Az.: VG 9 K 135/20 A**) vom 01.06.2021 festgestellt hatte, dass ein pauschales Auslesen von Handy-Daten zur Feststellung der Identität rechtswidrig ist, wenn es mildere Mittel, wie beispielsweise die Auswertung und Überprüfung von Dokumenten, gibt. Im Fall der afghanischen Schutzsuchenden existierten solche

milderen Mittel, da sowohl die Tazkira als auch die Heiratsurkunde vorlagen und es zudem auch die Möglichkeit gab, durch eine Sprachermittlerin das Vorliegen sprachlicher Auffälligkeiten zu klären.

OVG NRW: Stellungnahme zum Erlass des MKJFGFI zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW nimmt in einen **Beschluss** vom 10.02.2023 (18 B 103/23) zum Chancen-Aufenthaltsrecht auch Stellung zu den ergänzenden Regelungen, die das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) am 08.02.2023 erlassen hatte. Das MKJFGFI hatte in Bezug auf den geduldeten Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. zum Stichtag unter Punkt 1.3 der Anwendungshinweise abweichend vom BMI den Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung als ausreichend im Sinne einer faktischen Duldung bewertet. Das OVG sieht diese Regelung jedoch als nicht vereinbar mit dem AufenthG an, da eine Ausländerin nur dann geduldet ist, wenn ihr eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder wenn sie einen Rechtsanspruch auf eine Duldung hat. Daher besteht laut OVG für Personen im Besitz einer GÜB kein Zugang zum Chancen-Aufenthaltsrecht. Zudem hält das Gericht die Regelung in 1.3.a des NRW Erlasses, die besagt, dass sich eine von § 104c AufenthG begünstigte Person zum Stichtag 31.10.2022 nicht im Besitz einer Duldung befunden haben müsse, um in den Anwendungsbereich von § 104c AufenthG zu gelangen, für mehrdeutig. Das OVG stellt klar, dass Personen, die zum Stichtag nicht geduldet waren, nicht komplett ohne Grundlage für einen Aufenthalt gewesen sein dürfen, sondern entweder einen Anspruch auf eine Duldung gehabt haben müssen, oder im Besitz einer Gestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis gewesen sein müssen.

Ergänzende Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht

In einem **Länderschreiben** vom 14.02.2023 präzisiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) einzelne Anwendungshinweise zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts. Dabei verdeutlicht es u.a., dass die Identität bei Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis (AE) gemäß § 104c AufenthG nicht zwingend geklärt sein muss. Eine Klärung

könne auch während der 18-monatigen Laufzeit erfolgen und die AE währenddessen als Ausweisersatz dienen. Auch könne vor der Fertigstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) die Erteilung der AE durch ein „einfaches Behördenschreiben“ bescheinigt werden, damit die Geltungsdauer des Titels bestmöglich zur Erfüllung der weiteren Voraussetzungen genutzt werden kann. Bei der Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) soll auf das Staatsangehörigkeitsrecht zurückgegriffen werden. Ob das Bekenntnis zur fdGO inhaltlich verstanden wurde, sollten die Ausländerbehörden durch eine „persönliche Befragung“ klären. Die Betroffenen müssten auf den durch die Erteilung der AE nach § 104c AufenthG bedingten Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in das SGB II und die dadurch begründete Zuständigkeit der Jobcenter hingewiesen werden.

Erlass NRW: Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 08.02.2023 einen **Erlass** zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c) für NRW veröffentlicht. Diese **modifizierte Fassung** der BMI-Anwendungshinweise ist für die Ausländerbehörden in NRW verbindlich. Unter anderem gilt für NRW ergänzend, dass Personen, bei denen sich während der Prüfung eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG herausstellt, dass auch direkt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25a, 25b AufenthG erteilt werden kann, ein entsprechendes Bleiberecht erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen kein Versagungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG. Das Ministerium weist darauf hin, dass sich potentiell begünstigte Personen für Informationen zu § 104c AufenthG zusätzlich an die Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) wenden können.

Entsprechend ist dem Schreiben eine Kontaktliste der Einrichtungen des KIM beigefügt. Zudem findet sich in den Anlagen auch ein beispielhafter **Muster-text** für die Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das MKJFGFI hat zudem mit Stand vom 09.02.2023 ein **FAQ** zum Chancen-Aufenthaltsrecht veröffentlicht.

Erlass Baden-Württemberg: Passbeschaffung für eritreische subsidiär Schutzberechtigte

Am 18.01.2023 hat das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11.10.2022 (**Az.: 1 C 9.21**) einen **Erlass** zur Zumutbarkeit der Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige an die Ausländerbehörden versandt. Daraus geht u. a. hervor, dass einem subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen im wehrdienstfähigen Alter (18 bis 49 Jahre), der illegal aus Eritrea ausgereist ist, ohne den Nationaldienst vollständig erfüllt zu haben, die Abgabe einer Reueerklärung, mit der er sich der nach eritreischem Recht strafbaren illegalen Ausreise selbst bezichtigten müsste, unzumutbar ist. Es sei bis auf Weiteres davon auszugehen, dass die eritreische Auslandsvertretung die Ausstellung eines Passes an diesen Personenkreis von der Abgabe einer Reueerklärung abhängig macht. Ein Nachweis, dass die Abgabe einer Reueerklärung im konkreten Einzelfall eingefordert werde, sei demnach entbehrlich. Die Ausländerbehörden werden zudem darüber unterrichtet, dass laut BVerwG-Urteil bei subsidiär Schutzberechtigten, denen eine Passbeschaffung unmöglich oder unzumutbar ist und bei denen alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländerinnen nicht mehr im Ermessen der Behörden liegt, sondern verpflichtend ist, außer wenn zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung der Erteilung entgegenstehen.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Januar 2023

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.02.2023 die **Asylgeschäftsstatistik** für den Januar 2023 veröffentlicht. Im letzten Monat wurden insgesamt 31.362 Asylanträge gestellt, davon 29.072 Erstanträge und 2.290 Folgeanträge. Die

Zahl der Asylersanträge stieg im Vergleich zum Vormonat Dezember um 9,0 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 111,8 % an. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 9.011 Erstanträgen (-1,9 % im Vergleich zum Vormonat und +126,9 % im Vergleich

zum Vorjahresmonat), Afghanistan mit 5.784 Erstanträgen (Vormonat: +21,0 %, Vorjahresmonat: +126,0 %) und die Türkei mit 3.684 Erstanträgen (Vormonat: -11,0 %, Vorjahresmonat: +342,8 %).

Februar-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 23.02.2023 seinen monatlichen **Newsletter** zu den Entwicklungen im Bereich Flucht in NRW veröffentlicht. Demnach

sind im Januar 2023 insgesamt 6.165 Asylersanträge in NRW gestellt worden. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 2.450 Erstanträgen, Afghanistan mit 890 Erstanträgen und die Türkei mit 683 Erstanträgen. Im Januar sind insgesamt 3.952 (Tagesschnitt: 127) und bis zum 20.02.2023 1.896 (Tagesschnitt: 95) Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung registriert worden. Die Auslastung der Erstaufnahmeeinrichtungen betrug zum 21.02.2023 79 % und die der Zentralen Unterbringungseinrichtungen 81 %.

Materialien

Übersicht zu den SGB-II-Leistungsansprüchen von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine

Die GGUA Flüchtlingshilfe e. V. hat eine **Übersicht** (Stand: 20.02.2023) zu den SGB-II-Leistungsansprüchen von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine verfasst.

Informationen zu Dublin-Rückkehrerinnen Litauen

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat eine **Zusammenstellung** mit aktuellen Informationen zur Situation von Dublin-Rückkehrerinnen in Litauen (Stand 17.02.2023) veröffentlicht. Aus Sicht der Flüchtlingshilfe sind die Hauptprobleme des litauischen Asylsystems die Pushbacks, die willkürliche Inhaftierung und die mangelhaften Asylverfahren.

Rechtliche Situation von LSBTIQ in Saudi-Arabien

In dem am 30.01.2023 veröffentlichten **Entscheidungsbrief** (Informationsschnelldienst) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge findet sich ab Seite sieben ein Artikel zur rechtlichen Situation von LSBTIQ-Personen in Saudi-Arabien. Diesem ist zu entnehmen, dass Homosexualität und damit assoziierte Verhaltensweisen, das Ausleben von Transgeschlechtlichkeit sowie Operationen zur Geschlechtsangleichung, mit Ausnahme von „Geschlechtskorrekturen“ für nachweislich intergeschlechtliche Personen, in Saudi-Arabien illegal sind und unter Strafe gestellt werden. In den vergangenen Jahren habe das Strafmaß Gefängnisstrafen, Körperstrafen (Auspeitschen) sowie die Verhängung der Todesstrafe umfasst. Auch Personen, die sich für LSBTIQ-Rechte aussprachen, seien in der Vergangenheit verhaftet und bestraft worden.

Aufzeichnung eines Online-Seminars zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg hat in seinem Youtube-Kanal die **Aufzeichnung** eines am 19.01.2023 durchgeführten Online-Seminars zum Chancen-Aufenthaltsrecht veröffentlicht. Im Rahmen des Seminars ist ein umfassender Überblick zu den rechtlichen Neuerungen gegeben worden, die durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind. Der Fokus liegt auf den rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG und dem Übergang vom Chancen-Aufenthalt in die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und § 25b AufenthG. Dabei wird auch ausführlich über einige absehbare Probleme gesprochen, die in der Praxis auftreten könnten.

Neuaufgabe der Basisinformationen zum freiwilligen Engagement

Am 21.02.2023 **informierte** der Informationsverbund Asyl & Migration auf seiner Website über die Veröffentlichung der Neuaufgabe seiner **Basisinformation Nr. 4** „Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements“. Diese bietet einen Überblick zu den Themen „Pflichten und Standards des freiwilligen Engagements“, „Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten“ und „Umgang mit Anfeindungen“.

Studie zu lokaler Sozialpolitik für Flüchtlinge

Das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen hat eine **Studie** „Lokale Sozialpolitik für Geflüchtete – Was lokale Akteure gelernt haben und was Geflüchtete brauchen“ (Stand:

31.01.2023) veröffentlicht, in der die Autorinnen den Zugang von Flüchtlingen zu sozialen Diensten und zu sozialen Rechten sowie die Ambitionen von Flüchtlingen auf Bildung, Gesundheit und Erwerbsarbeit in der Bundesrepublik genauer beleuchten. Dazu wurden Interviews mit 97 Expertinnen aus Zivilgesellschaft und Verwaltung sowie 54 Flüchtlingen, die zwischen 2018 und 2021 nach Deutschland gekommen waren, geführt.

Studie zur kooperativen Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen in Europa

Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat eine **Studie** „Mit offenen Armen – die kooperative Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Europa – Eine Alternative zum Asylregime?“ (Stand: Februar 2023) veröffentlicht, in der ein europäischer Vergleich über den „vorübergehenden Schutz“ gezogen und Aufschluss über die Stärken und Schwächen der ver-

schiedenen nationalen Systeme in Bezug auf Einreiseverfahren, Unterbringungsmöglichkeiten und die (Arbeitsmarkt-)Integration gegeben wird.

SABA-Bildungsstipendium für Migrantinnen und Flüchtlinge zur Nachholung des Schulabschlusses

Der Verein beramí e. V. bietet geflüchteten Frauen aus ganz Deutschland im Rahmen des SABA Bildungsstipendiums digital die Möglichkeit, ihren Schulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg nachzuholen. Dabei sollen vor allem Mütter gefördert werden. Voraussetzung ist, dass Bewerberinnen zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und über Deutschkenntnisse auf mindestens dem B1-Niveau verfügen. Für das Schuljahr 2023/2024 können Bewerbungen noch bis Mai 2023 eingereicht werden. Weitere Informationen zum Angebot, Voraussetzungen und Bewerbungsmöglichkeiten finden sich auf der **Website** des Vereins.

Termine

Online-Aktionskonferenz, 03.03.2023, Aktion Weißes Friedensband e.V.: „Kinder in Kriegen. Part 3: Resolution: Land ohne Angst.“, 13:00 – 14:00 Uhr. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 03.03.2023, Landesintegrationsrat NRW in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat NRW e.V.: „Kommunale Flüchtlingsunterbringung neu denken! Herausforderungen und Lösungsansätze für die Praxis“, 15:30 – 19:00 Uhr in Dortmund. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Konferenz, 04.03.2023, Evangelische Kirche im Rheinland in Kooperation mit der Evangelischen Akademie im Rheinland: „Je wärmer es wird, desto...“. 10. Rheinische Friedenskonferenz. Workshops zu Klima und Frieden.“, 10:00 – 16:00 Uhr in Bonn. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar, 06.03.2023, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: „Antisemitismus - Historische und aktuelle Erscheinungsformen und Maßnahmen zur Prävention“, vom 06.03.2023 ab 13 Uhr bis 10.03.2023 um 13.30 Uhr in Bonn. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 07.03.2023, Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V. in Kooperation mit Welcome Point 03, Eine Welt Forum Düsseldorf e.V., Schmitz-Stiftungen und Attac Düsseldorf: „Frauen und Flucht aus Afghanistan.“, 19:30 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen [hier](#).

Podiumsdiskussion, 08.03.2023, BDAJ NRW in Kooperation mit Integrationsagentur der AWO Dortmund, Koordinierungsstelle für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - Stadt Dortmund: „„Jin. Jiyan. Azadî!“ - „Frau. Leben. Freiheit.“, 17:30 Uhr in Dortmund. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung, 08.03.2023, Institut für Kirche und Gesellschaft: „Villigst fragt nach: Geflohene im eigenen Land. Zur Situation Geflüchteter Menschen in der Ukraine.“, 18:00 - 20:15 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [hier](#).

Workshop, 10.03.2023, ESTA-Bildungswerk: „Rassismus in Bildern“, 14:00 – 16:00 Uhr in Bielefeld. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-AG, 14.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Umgang mit Ausländerbehörden – Thema: Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörde“, 17:30 - 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Themenabend, 16.03.2023, Ökumenisches Netzwerk Bielefeld zum Schutz von Flüchtlingen: „Beobachtungen bei Abschiebungen.“, 18:00 – 20:00 Uhr in Bielefeld. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Schulung, 17.03.2023, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen: „Krisenintervention bei häuslicher Gewalt - Das erste Gespräch mit einer Schutz und Hilfe suchenden Frau.“, 10:00 - 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [hier](#).

Themenabend, 18.03.2023, Ökumenisches Netzwerk Bielefeld zum Schutz von Flüchtlingen: „Dokumentation nach Abschiebebeobachtungen.“, 18:00 – 20:00 Uhr in Bielefeld. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 21.03.2023, Evangelische Luther-Kirchengemeinde Oberhausen: „Veranstaltung zum Antirassismus-Tag: (Asyl)Kompromiss oder Verhinderung.“, 18:00 - 20:30 Uhr in Oberhausen. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung, 22.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Hausordnungen und Hausrecht in Gemeinschaftsunterkünften - Informationen und Austausch“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Veranstaltung, 23.03.2023 und 31.03.2023, FreiwilligenAgentur Münster in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum Münster: „Rassismuskritik und Diskriminierungsschutz im Ehrenamt mit geflüchteten Menschen“, jeweils von 16:00 – 20:00 Uhr. Weiter Informationen [hier](#).

Online-Schulung, 28.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“, 17:00 - 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Schulung, 29.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Das Konstrukt ‚sichere Herkunftsstaaten‘ – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).